

Abzocke oder Irrtum?

Unverschämte Klagsforderungen mit Wasseranschlussgebühr ist jetzt im Bezirk aufgefliegen

(dr) Kaum zu glauben aber wahr. Die EW Reutte AG hat einem Garagenbauer einen Wasseranschluss verrechnet und geklagt, obwohl gar keiner verlegt wurde. Anscheinend wurden den Außerferner Bauherren obligatorisch für die Garagen Anschlussgebühren verrechnet.

Ein Reuttener Bürger baute im Garten seines Anwesens eine Garage, die er genau nach der Baubewilligung ausführte. Er staunte nun nicht schlecht, als er kurze Zeit später eine Rechnung der EW Reutte AG über stolze 638,70 Euro unter dem Titel „Anschlussgebühr“ erhielt. Das Wasserwerk hatte für diese Garage eine solche Gebühr verrechnet, obwohl überhaupt kein Wasseranschluss vorhanden war. Aus verständlichen Gründen weigerte er sich, diese Gebühr zu bezahlen. Die Vorschreibung der Gebühr war dem Garagenbesitzer umso unverständlicher, als das Wasserwerk nicht einen Handstreich für ihn tätigen musste, weder war irgendein Rohr neu zu verlegen, noch hatte der Bauwerber sonstige Dienste des Wasserwerks in Anspruch genommen.

Die EW Reutte AG ging sogar vor Gericht. Der Bürger ließ sich durch Rechtsanwalt Dr. Christian Pichler aus Reutte vertreten, der argumentierte, dass die vorliegende Gebühr gleichheitswidrig sei und nicht einmal in den eigenen Geschäftsbedingungen der EW Reutte AG Deckung findet. Dort ist nämlich ausdrücklich festgehalten, dass Gartenhäuser, Scheunen und ähnliche Gebäude keiner Anschlussgebühr unterworfen sind. Für den Rechtsanwalt war klar, dass auch eine Garage unter diesen Ausnahmetatbestand fallen müsse. Die EW Reutte AG argumentierte, dass diese Garagen



Ein Garagenbau kann für Überraschungen sorgen.

Foto: MEV

nicht ausdrücklich in den Bedingungen angeführt seien und zudem jederzeit ein Wasseranschluss nachträglich installiert werden könne. Dagegen wendete der Anwalt ein, dass die Aufzählung der nicht der Anschlussgebühr unterliegenden Gebäude nur eine beispielhafte sei, zudem gelte das Argument, dass im Nachhinein ein Wasseranschluss errichtet werden könne, auch für diese. Tatsächlich gibt es keine stichhaltigen Gründe für eine derartige Gebühr.

Diesen Argumenten folgte das Bezirksgericht Reutte im Ergebnis und wies das Klagebegehren ab. Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde von der EW Reutte AG gar nicht eingebracht.

Der Garagenbesitzer ist sehr erfreut über diese Entscheidung und versteht nach wie vor nicht, wie derartige ungerechtfertigte Gebühren sogar gerichtlich eingefordert werden können.

Für den Rechtsanwalt stellt sich die Frage, wie weit die Gebühren, die in der Vergangenheit durch die EW Reutte AG ungerechtfertigterweise kassiert wurden, zurückgefordert werden können. Für ihn ist eine solche Rückforderung deshalb

möglich, weil die betreffenden Personen durch die EW Reutte AG in Irrtum geführt wurden und eine in Wahrheit nicht zu Recht bestehende Forderung beglichen haben. Jeder Garagenbesitzer soll sich seine

Abrechnung genau anschauen und gegebenenfalls überprüfen lassen.

Die Einhebung solcher Gebühren erscheint in jedem Falle bedenklich, wenn überhaupt keine Leistungen

des Wasserversorgers, etwa die Anlegung einer Leitung oder ähnliches, stattfanden. Dieser Gebühr fehlt nämlich in solchen Fällen jegliche Gegenleistung. Es werden daher stürmische Zeiten auf die EW Reutte AG zukommen.